



**Antrag Nr.1 zur 2. ordentlichen SHFV-Beiratstagung
am 02. Juni 2012**

Antrag: § 22 Rechtsordnung SHFV

Antragsteller: SHFV-Vorstand

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 02.06.2012 mit großer Mehrheit beschlossen:

Unter Beibehaltung des übrigen Wortlautes werden in § 22 der Rechtsordnung die bisherigen Höchstbeträge einer Geldstrafe wie folgt angepasst:

Gegen Mitgliedsvereine bisher € 1.000,00 neu **€ 5.000,00**

Gegen Vereinsmitglieder bisher € 250,00 neu **€ 1.000,00**

Begründung:

Der obige Vorschlag zur Anhebung der Höchstbeträge bei Geldtrafen gegen Mitgliedsvereine und Vereinsmitglieder erfolgt auf Bitten der SHFV-Sport- und Verbandsgerichtsbarkeit, die feststellen musste, dass die bisherigen Höchstbeträge nicht mehr zeitgemäß sind und zu ahndende Tatbestände Dimensionen angenommen haben, die ein höheres Strafmaß erforderlich machen, als es bisher durch die Beschränkung in § 22 Rechtsordnung ermöglicht wird. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass andere Landesverbände weitaus höhere Beträge vorsehen und bei verbandsübergreifenden Sanktionen durch das SHFV-Sportgericht sehr schnell eine Vergleichbarkeit hergestellt wird, scheint es angebracht, die Höchstbeträge entsprechend zu verändern. Obiger Antrag soll dieser Notwendigkeit Rechnung tragen.

Die obigen Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2012 in Kraft.